



Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Sachversicherung für bewegliche Sachen, Versicherung für Ertragsausfall und Mehrkosten

- Feuer und Elementar
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Wasser
- Glas
- Zusätzliche Gefahren

Ausgabe 04.2014

Kundeninformationen

Was Sie über MobiTop wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

Sie wählen aus unserem Angebot den individuell für Sie passenden Schutz und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Offerte oder Police. Dort sind auch die Standorte der versicherten Risiken mit den Versicherungs- oder Garantiesummen aufgeführt, inklusive Prämien und Selbstbehalte, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Leistungen. Was nicht versichert ist, haben wir grau unterlegt.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern;
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang Ihrer Versicherung?

▪ Sachversicherung für bewegliche Sachen

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal. Diese können versichert werden gegen Schäden verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (zum Beispiel Hagel, Sturmwind, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl und Zusätzliche Gefahren (zum Beispiel böswillige Beschädigungen). Zudem können Verglasungen an Mobiliar gegen Bruchschäden versichert werden. Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert.

▪ Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Versichert sind Vermögenseinbussen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihren beweglichen Sachen oder an Ihren Betriebsgebäuden. Versichert sind, sofern vereinbart, auch Rückwirkungsschäden, wenn der Schaden bei einem Fremdbetrieb eintritt, von dem Sie massgeblich abhängig sind, und dadurch ein Ertragsausfall in Ihrem Unternehmen entsteht. Die versicherbaren Gefahren sind Feuer, Elementarereignisse, Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung sowie Zusätzliche Gefahren. Entschädigt wird – während der vereinbarten Haftzeit – der Bruttogewinn-/Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und der dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- Schäden infolge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

5. Was beinhaltet das Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie mit:

- Beratung und Betreuung durch den Versicherungsberater/die Versicherungsberaterin vor Ort;
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risiko-beurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Denken Sie daran die Prämien zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Sachen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen in der Regel die nicht verbrauchten Prämien zurück.

9. Laufzeit und Aufhebung der Versicherung

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie diesen kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.

10. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für grup-peneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Callservice-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5	SACHVERSICHERUNG FÜR BEWEGLICHE SACHEN	8
A Rechtsgrundlagen	5	A Grunddeckung	8
B Abschluss der Versicherung	5	Versicherte Sachen	8
Beginn, Dauer und Ablauf	5	Versicherte Gefahren	8
Anzeigepflicht	5	Versicherte Leistungen und Summen	11
Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	5	B Zusatzdeckungen	12
C Änderung der Versicherung	5	Versicherte Sachen	12
D Aufhebung der Versicherung	5	Versicherte Gefahren	13
Auf Ende der vereinbarten Dauer	5	C Generelles	14
Bei Verletzung der Anzeigepflicht	5	Eigentümerwechsel (Handänderung)	14
Bei Verletzung der Informationspflicht	5	Örtlicher Geltungsbereich	14
Bei Verletzung der Meldepflicht	5	Schadenermittlung	14
Im Schadenfall	5	Unterversicherung	15
Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte	5	Verpfändung	15
Übrige Aufhebungsgründe	5	Generelle Ausschlüsse	16
E Prämienzahlung	6	Schäden infolge von Terrorismus	16
Fälligkeit und Zahlung	6	VERSICHERUNG FÜR ERTRAGSAUSFALL UND MEHRKOSTEN	17
Prämien Guthaben bei Aufhebung	6	A Grunddeckung	17
F Meldepflichten und Obliegenheiten	6	Gegenstand	17
Gefahrserhöhung und Risikoänderung	6	Versicherte Gefahren	17
Meldung im Schadenfall	6	Versicherte Leistungen und Summen	17
Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung	6	B Zusatzdeckungen	18
Schadenminderungspflicht	6	Versicherte Leistungen	18
Unterhalt und Schutz von Leitungen	6	C Generelles	18
Aufbewahrung von Daten	6	Örtlicher Geltungsbereich	18
Schadenminderungskosten	6	Deklaration	18
Meldestelle bei Kollektivpolicen	6	Zeitpunkt der Schadenermittlung	18
G Entschädigung und Selbstbehalt	6	Nachweis der Schadenhöhe	18
Berechnung der Entschädigung	6	Sachverständigenverfahren	18
Fälligkeit der Entschädigung	7	Berechnung der Entschädigung	18
Kürzung der Entschädigung	7	Unterdeklaration	19
Verjährung und Verwirkung	7	Generelle Ausschlüsse	19
H Gerichtsstand	7		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Ist die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des aufgeführten Tages.

2 Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie an Hand eines Fragebogens oder sonst schriftlich danach befragen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.

Die Police enthält die gewünschten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

C Änderung der Versicherung

1 Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen verändert hat, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, neue Standorte dazu kommen oder bisherige wegfallen.

2 Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine weitere Gefahr, Sachen und Betriebsteile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können bis spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine stillschweigende Verlängerung.

2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach dem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung haben, spätestens aber 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

5 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;

b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;

c von Prämien oder Selbsthalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Doppelversicherung kündigen oder davon zurücktreten.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.

Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

2 Prämie Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrerhöhung und Risikoänderung

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird.

Wir haben Anspruch auf die Prämienendifferenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

2 Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.

Sie ermächtigen uns alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

Sie müssen bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung, bei inneren Unruhen und bei Kollisionen mit Tieren zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich benachrichtigen.

3 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;

- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerker oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

5 Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 5.1 Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.

- 5.2 Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

- 5.3 Solange das Gebäude, Stockwerkeigentum oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.

- 5.4 Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

6 Aufbewahrung von Daten

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung hat der Versicherungsnehmer die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass Kopien der Daten und Programme so aufzubewahren sind, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

7 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

8 Meldestelle bei Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Generalagentur oder den Sitz der Mobiliar in Bern zu richten.

Sind wir bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, mit der Führung beauftragt, gelten die an uns erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften.

Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber Ihnen oder Anspruchsberechtigten werden durch uns als führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

G Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

4 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 12 Monate nach deren Ablauf ein.

H Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz;
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Sachversicherung für bewegliche Sachen

A Grunddeckung

A1 Versicherte Sachen

Wir versichern

1 Bewegliche Sachen

Wir versichern im Eigentum der Versicherten stehende bewegliche Sachen. Mitversichert sind gemietete, geleaste und anvertraute bewegliche Sachen, sofern die versicherte Person gesetzlich dafür haftet.

Als bewegliche Sachen gelten:

- 1.1 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände;
- 1.2 Waren;
- 1.3 Tiere;
- 1.4 Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, alle ohne Immatrikulationspflicht und Motorfahräder inklusive Motorfahräder mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte E-Bikes);
- 1.5 Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen;
- 1.6 nicht fest verbautes Baumaterial.

2 Abgrenzungen

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten

- 2.1 in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
- 2.2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobilien;
- 2.3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungsgesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht versichert sind Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Als Gebäude gilt ein nicht bewegliches Erzeugnis von Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt worden ist.

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt worden sind, wie Baubaracken, Festhütten und Marktbuden.

3 Geldwerte

Eigene und anvertraute Geldwerte bis CHF 5 000.

Als Geldwerte gelten:

- 3.1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Postwertzeichen, Münzen und Medaillen (auch als Handelsware);
- 3.2 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefaste Edelsteine und Perlen;
- 3.3 Kredit- und Kundenkarten;
- 3.4 Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone;
- 3.5 Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Voucher sowie
- 3.6 von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

Generell nicht versichert sind

- a Geldwerte, Schmuck, Juwelen, Gold- oder Silbersachen von Gästen, Logiernästen und Besuchern;
- b immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorräder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Führerstand, Boote mit und ohne Motor, Wohnwagen und Mobilheime, Luftfahrzeuge;
- c einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör von Fahrzeugen von Dritten;
- d begonnene und fertige Bauwerke, Kies, Sand und Natursteine im Freien.

A2 Versicherte Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Schäden durch Versengen und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Feuerereignisse.

Mitversichert sind Schäden durch Leckage von automatischen Löscheinrichtungen, wie Sprinkler, Sprühflut- und Gaslöschanlagen. Als solche Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Löschmittel, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer Löscheinrichtung ausgetreten sind. Zur Anlage gehören Düsen, Verteilleitungen, Löschmittelbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Löscheinrichtungen dienen.

Sind Sie Eigentümer der automatischen Löscheinrichtung, entschädigen wir die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenem Löschmittel aus der Löscheinrichtung.

Die Kosten für das Wiederauffüllen umfassen

- 1.1 das Entleeren der Anlage;
- 1.2 das Einpumpen des Löschmittels;
- 1.3 die notwendige Menge an Löschmittel.

Nicht versichert sind Schäden

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- c an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen;
- d durch Selbsterhitzung, Gärung oder inneren Verderb;
- e durch Unterdruck, durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- f durch Platzen von Pneus;
- g in Motorfahrzeugen an der Batterie, an Kommunikationsgeräten, Navigationssystemen und Geräten der Unterhaltungselektronik;
- im Zusammenhang mit Leckage von automatischen Löscheinrichtungen
- h an der automatischen Löscheinrichtung selbst;
- i anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Löscheinrichtung;
- j bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löscheinrichtung.

2 Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

2.1 Zusatzleistungen für Motorfahrzeuge ohne Immatrikulationspflicht

Bei Motorfahrzeugen ohne Immatrikulationspflicht sind mitversichert

- 1 Schäden durch Herabfallen von Schnee und Eis;
- 2 Beschädigungen von Fahrzeugteilen sowie daraus entstandene Schäden als Folge von Verbiss durch Marder.

Generell nicht versichert sind Schäden verursacht durch

- a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
 - b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
 - c Grundwasser und Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
 - d den Betrieb und die Bewirtschaftung, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
 - e Sturm und Wasser an Booten auf dem Wasser;
 - f das Ausweichen eines Motorfahrzeuges vor Tieren.
- Nicht versichert sind Spezialrisiken der Elementarschadenversicherung. Als solche gelten
- g leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt;
 - h Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör;
 - i Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach;
 - j Berg- und Seilbahnen (konzessionspflichtige), Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
 - k Sachen, die sich auf Baustellen befinden. Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten hingegen nicht als Baustelle;
 - l Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels.

3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können infolge von:

3.1 Einbruchdiebstahl

- 1 Schäden durch Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.
Dem Gebäude gleichgestellt sind Büro- und Wohncontainer, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden.
- 2 Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

chen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst der Diebstahl begangen durch einen eingeschlossenen Täter, welcher gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbricht, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

3.2 Beraubung

Als versichert gelten Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, Ihre Arbeitnehmer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Generell nicht versichert sind Schäden

- a verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse;
- b verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder in Ihrem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat;
- c in Luft-, Wasser- und Motorfahrzeugen samt Anhängern;
- d in leicht versetzbaren Bauten, wie provisorischen oder unvollendeten Bauten, Bau- und Unterkunftsbaracken, Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karussellen, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen;
- e auf Baustellen und unvollendeten Bauten;
- f infolge von Feuer oder Elementar.

4 Wasser

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

4.1 Wasserleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden an versicherten Sachen verursacht durch Ausfliessen von

- 1 Wasser aus Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen;
- 2 Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, welche nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- a beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b an Kälteanlagen, Wärmeaustauschern oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- c an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

4.2 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen

Vergütet werden Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Frostschäden an Wasserleitungsanlagen, die von Ihnen als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind und an den daran angeschlossenen Apparaten.

Nicht versichert sind Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

4.3 Freilegungskosten

Kosten bis CHF 10 000 für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasser- oder Gasleitungen, die von Ihnen im Innern des Gebäudes installiert worden sind.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für

- 1 den Einsatz von Leckortungsgeräten und Suchkosten bei Wasser- oder Gasleitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben;
- 2 die Reparatur der undichten Leitungsstelle und für den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust.

Dienen Wasser- oder Gasleitungen mehreren Betrieben, werden die Kosten anteilmässig vergütet.

Nicht versichert sind

- a Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden;
- b Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

4.4 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden an versicherten Sachen im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4.5 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden an versicherten Sachen im Inneren des Gebäudes durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

4.6 Grundwasser und Hangwasser

Schäden an versicherten Sachen durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.

4.7 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden an versicherten Sachen durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.

4.8 Sachen in Containern

Wasserschäden an versicherten Sachen in Containern, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden und über ein eigenes Wasser- und/oder Stromleitungssystem oder über die dazu notwendigen Anschlüsse verfügen.

4.9 Abhandenkommen als Folgeschaden

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse.

Generell nicht versichert sind

- a Wasserschäden infolge von Feuer oder Elementar;
- b Wasserschäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- c Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen sowie daran angeschlossener Apparate, ausgenommen bei Frostschäden.

5 Glasbruch

Versichert ist der Bruch von Verglasungen, welche mit den beweglichen Sachen, den Gebäuden oder mit den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind sowie Sanitäreinrichtungen.

Mitversichert sind Bruchschäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet

werden sowie Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen.

Kosten für die Entsorgung gebrochener Verglasungen.

Für Mieter gilt die Versicherung nur für Verglasungen, welche mit den von ihnen benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind.

5.1 Gebäudeverglasungen

Als Gebäudeverglasungen gelten Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, wenn sie mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind, inklusive deren Beschriftung, Bemalung und Folien.

Mitversichert sind Bruchschäden an

- 1 Kochflächen aus Glaskeramik;
- 2 Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen aus Natur- oder Kunststein;
- 3 Glasbestandteilen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- 4 Lichtkuppeln;
- 5 Verkehrsspiegeln, die sich im oder am Gebäude oder auf dem dazugehörenden Areal befinden;
- 6 Verglasungen von baulichen Anlagen, die sich am versicherten Standort befinden;
- 7 Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas sowie Glasbausteinen.

5.2 Mobiliarverglasungen

Als Mobiliarverglasungen gelten Verglasungen an beweglichen Sachen in den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen inklusive Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

Mitversichert sind

- 1 Kosten der Beschriftung gebrochener Verglasungen;
- 2 Bruchschäden an Glas von Schaukästen, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, den Enklaven Büsingen und Campione sowie dem Fürstentum Liechtenstein.

5.3 Sanitäreinrichtungen

Als Sanitäreinrichtungen gelten Lavabos, Spültröge, Klosetts (inklusive Spülkästen), Urinale (inklusive Trennwände), Bidets, Badewannen und Duschtassen in den von Ihnen benutzten Geschäftsräumen und in Fahrnis- und leicht versetzbaren Bauten, die sich am versicherten Standort befinden.

Mitversichert sind die Montagekosten sowie dazu notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturen für Absplitterungen von Emailbelag.

5.4 Eingeschränkte Glasdeckung

Sofern die Versicherungsdeckung auf gemeinsam benutzte Räume beschränkt ist, versichern wir nur mit dem Gebäude fest verbundene Verglasungen und/oder Sanitäreinrichtungen an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen – auch ausserhalb am Gebäude.

Nicht versichert sind

- a Verglasungen an Gebäudeteilen und baulichen Anlagen im Sonderrecht der Stockwerkeigentümer;
- b Verglasungen an Räumen, die durch Mieter oder den Gebäudeeigentümer benutzt werden.

5.5 Folgeschäden

Versichert sind Schäden am Gebäude und an beweglichen Sachen infolge eines versicherten Glasschadens. Die Leistung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme, im Maximum jedoch auf CHF 5 000.

Generell nicht versichert sind

- a Gläser als Ware, Gläser, mit denen hantiert wird, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Bildschirmgläser und Leucht- und Neonröhren, Firmenschilder, Reklamelaternen und Lichtreklamen;

- b Abnutzungsschäden;
- c Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen;
- d Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen respektive Gegenständen entstanden sind;
- e Schäden, verursacht durch Bauarbeiten an versicherten Gebäuden;
- f Schäden infolge von Feuer oder Elementar.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern die folgenden Leistungen:

1 Bewegliche Sachen

Für bewegliche Sachen entschädigen wir im Schadenfall den Ersatzwert, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

2 Spezialwaren

Folgende Handelswaren sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung maximal bis CHF 50 000 versichert:

Antiquitäten, Bekleidung, Konfektion, Bijouteriewaren aus Edelmetall (ohne Silber, Gold unter 585 Feingehalt/14 Karat), gefasste Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren aller Art, Briefmarken, Computer-Hard- und Software, inkl. Peripheriegeräten und Zubehör, Foto- und Filmgeräte, inkl. Zubehör, Kunstgegenstände, Lederwaren (ohne Schuhe), mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte, Multimediaeräte inkl. Zubehör, optische Brillen und Brillenfassungen, Sonnenbrillen, Pelze, Unterhaltungselektronik inkl. Zubehör, Speichermedien aller Art inkl. Zubehör, Sportartikel, handgeknüpfte Teppiche, Orientteppiche, Waffen.

3 Geldwerte

Geldwerte sind maximal bis CHF 5 000 versichert.

4 Sengschäden, Nutzfeuer und Wärme

Bis CHF 5 000 pro Ereignis für Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie für Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

5 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen: Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

6 Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, den Enklaven Büsingen und Campione zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Gebäude-, Umgebungs- oder Fahrhabschäden auf Grund von Feuer- oder Elementarereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5 000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

Nicht versichert sind

- a finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen;
- b Kosten für präventive Sofortmassnahmen bei einer reinen Glasbruchversicherung.

7 Besondere Sachen und Kosten

Bei einem versicherten Schaden an versicherten Sachen die folgenden effektiven Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

7.1 Personal- und Besuchereffekten

Personal- und Besuchereffekten, inklusive Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte E-Bikes).

Nicht versichert sind Besuchereffekten von Besuchern öffentlicher Lokale sowie von Logiergästen.

7.2 Debitorenausstände

Einnahmenausfälle wegen Fehlens brauchbarer Fakturaunterlagen als Folge des Eintritts einer versicherten Gefahr.

Der Schaden entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen und den ohne Schadenereignis zu erwartenden Einnahmen während 6 Monaten ab Eintritt des Schadenereignisses.

7.3 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

7.4 Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie an deren Stelle tretende provisorische Massnahmen.

7.5 Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den von Ihnen benutzten Räumen an den in der Police versicherten Standorten und an von Ihnen gemieteten Banksafes.

7.6 Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen (zum Beispiel Musterkollektionen, Klischees, Stempel), die innerhalb von 5 Jahren (Wiederherstellungsfrist) nach dem Schadenereignis anfallen.

7.7 Dekontamination für Erdreich und Löschwasser

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen, welche innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind, infolge einer Kontamination, um

- 1 Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 2 Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
- 3 das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 4 danach den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Nicht versichert sind übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

7.8 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

7.9 Gebäudebeschädigungen

Kosten einer Gebäudereparatur an einem in der Police versicherten Standort, die infolge einer Beraubung, eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstanden sind. Diese Deckung gilt nur an den vom versicherten Betrieb benutzten Gebäudeteilen.

7.10 Nachteuerung und Marktpreisschwankungen

Kosten für die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, höchstens jedoch für den Zeitraum von 12 Monaten.

Versichert ist auch die Differenz zwischen dem Marktpreis für Waren am Schadentag und dem Marktpreis für diese Waren am Wiederbeschaffungstag. Als Wiederbeschaffungstag gilt der erste auf den Schadentag folgende Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

Wenn Sie nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen sowie Kapitalmangel.

Nicht versichert sind Geldwerte und Schmuck.

6 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels;

7 Leistungen, welche die ermittelte Entschädigung von CHF 25 Millionen je Versicherungsnehmer respektive von CHF 1 Milliarde für alle Versicherungsnehmer im Falle eines grossen Elementarschadenerignisses übersteigen.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch

a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;

b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;

c Grundwasser und Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;

d den Betrieb und die Bewirtschaftung, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

e Sturm und Wasser an Booten auf dem Wasser.

1.3 Leuchtreklamen und Firmenschilder

In der Glasbruchversicherung Leuchtreklamen (Neonanlagen) und Firmenschilder.

Nicht versichert sind

a Abnutzungsschäden;

b Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Leuchtreklamen und Firmenschildern entstanden sind;

c Schäden, verursacht durch Bauarbeiten an Betriebsgebäuden;

d Schäden, die infolge von Feuer oder Elementar entstehen.

1.4 Zusätzliche Geldwerte

In der Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung eigene und anvertraute Geldwerte über CHF 5 000.

Der Versicherungsschutz gilt nur bei Aufbewahrung in Behältnissen, welche qualifizierten Schutz gegen Einbruchdiebstahl gewährleisten. Als solche gelten eingemauerte Wandtresore, Kassenschränke über 100 kg, Panzerschränke und Tresorräume.

Nicht versichert sind

a Geldwerte von Logiernächtern;

b Geldwerte in Luft-, Wasser- und Motorfahrzeugen samt Anhängern;

c Geldwerte in leicht versetzbaren Bauten, wie provisorischen oder unvollendeten Bauten, Bau- und Unterkunftsbaracken, Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karussellen, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen (der Ausschluss gilt nicht für Bürocontainer).

B Zusatzdeckungen

B1 Versicherte Sachen

Wir versichern folgende Sachen und Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Bewegliche Sachen und Spezialrisiken

1.1 Gästeeffekten

Effekten von Besuchern öffentlicher Lokale sowie von Logiernächtern.

Nicht versichert sind Geldwerte.

1.2 Spezialrisiken der Elementarschadenversicherung

1 Leicht versetzbare Bauten zum Zeitwert (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt zum Neuwert;

2 Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör;

3 Motorfahrzeuge als Ware im Freien oder unter Schirmdach;

4 Berg- und Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);

5 Sachen, die sich auf Baustellen befinden;

Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten demgegenüber nicht als Baustelle.

2 Motorfahrzeuge

Eigene Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge, alle mit Immatrikulationspflicht. Mitversichert sind einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör.

Fremde Motorfahrzeuge, die durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind.

2.1 Feuer und Elementar

Bei Motorfahrzeugen mit Immatrulationspflicht sind zusätzlich mitversichert:

- 1 Schäden infolge Kurzschluss;
- 2 Schäden infolge Herabfallen von Schnee oder Eis;
- 3 direkte, unmittelbare Sachschäden durch Marder-verbiss;
- 4 Schäden infolge Kollision mit Tieren;
- 5 Elementarschäden auf Baustellen;
- 6 Bergungs- und Abschleppkosten in die nächste für die Reparatur geeignete Garage oder an einen für die Stationierung geeigneten Standort;
- 7 Reinigungskosten des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Fahrzeuges.

2.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung und Diebstahl

Wir versichern

- 1 Motorfahrzeuge mit Immatrulationspflicht;
- 2 selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, ohne Immatrulationspflicht;
- 3 Motorfahrzeuge, die zum Verkauf bestimmt sind.
Diebstahlschäden sind Schäden verursacht durch Entwenden, soweit kein Einbruchdiebstahl und keine Beraubung vorliegen. Mitversichert sind Schäden, verursacht durch Entwendung zum Gebrauch.

Nicht versichert sind

- a Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen;
- b Diebstahl von Sachen aus Motorfahrzeugen sowie Entwendung von Motorfahrzeugen, wenn das Motorfahrzeug zur Tatzeit nicht abgeschlossen war und/oder die Schlüssel nicht getrennt vom Fahrzeug aufbewahrt worden sind;
- c Einbruchdiebstahl und Diebstahl von Geldwerten aus Motorfahrzeugen.

2.3 Glasbruch

Versichert sind Glasbruchschäden an Front-, Seiten und Heckscheiben sowie Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glaserersatz.

Nicht versichert sind Glasbruchschäden, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des betreffenden Fahrzeuges erreichen oder übersteigen und das Fahrzeug nicht mehr repariert oder instand gestellt wird.

B2 Versicherte Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Zusätzliche Gefahren

Versicherte bewegliche Sachen, Geldwerte, Personaleffekten und Effekten von Besuchern, Debitorenausstände und Kosten sind jeweils gegen nachfolgende Gefahren versicherbar:

1.1 Böswillige Beschädigung

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte, soweit sie nicht über Feuer und Elementar, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Wasser, Glasbruch versichert werden können, auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht versichert sind

- a Bruchschäden an Gebäudeverglasungen und an Sanitäreinrichtungen;
- b abhanden gekommene Sachen;

- c Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstanden sind;
- d Schäden, verursacht durch Diebstahl oder den Versuch dazu.

1.2 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung und Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind

- a Bruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie an Sanitäreinrichtungen;
- b Schäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

1.3 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen samt Ladung und Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

1.4 Gebäudeeinsturz

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden infolge

- a Feuer oder Elementar;
- b mangelhaften Gebäudeunterhalts, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechtem Baugrund;
- c Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

1.5 Flüssigkeitsschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern, die nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen, soweit sie nicht unter der Gefahr Wasser versicherbar sind.

Nicht versichert sind

- a Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- b Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

1.6 Schmelzschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind

- a Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- b Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- c Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen.

Generell nicht versichert sind Schäden

- a an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen;
- b an Sachen beim Auf- und Abladen und während des Transportes;
- c durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

C Generelles

1 Eigentümerwechsel (Handänderung)

1.1 Aufhebung der Versicherung

Wechseln die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

1.2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen.

Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

1.3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

2 Örtlicher Geltungsbereich

2.1 Versicherungsschutz am Standort

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

Zwischen den versicherten Standorten besteht Freizügigkeit. Die versicherten beweglichen Sachen können zwischen den deklarierten Standorten beliebig verschoben werden.

Für fremde Motorfahrzeuge gilt der Versicherungsschutz am Standort und auf Probefahrten in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, in den Enklaven Büsingen und Campione sowie im Gebiet der EU und EFTA-Staaten, sofern das Fahrzeug vom Versicherten, dessen Personal oder in dessen Begleitung geführt wird. Elementarschäden sind mitversichert.

2.2 Aussenversicherung (in Zirkulation)

Wir versichern folgende Leistungen und Summen:

- 1 Bewegliche Sachen bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme;
- 2 bei Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden Handelswaren gemäss A3.2 bis CHF 50 000;
- 3 Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern bis CHF 5 000;
- 4 Geldwerte bis CHF 5 000;
- 5 Personaleffekten, Debitorenausstände und Kosten bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.3 Leistung ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins

Die Gesamtentschädigung pro Schadenfall ausserhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione sowie des Fürstentums Liechtenstein beträgt maximal CHF 2 Millionen.

2.4 Zusatzleistungen

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

- 1 Innerhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione, des Fürstentums Liechtenstein sowie der EU- und EFTA-Staaten eigene Motorfahrzeuge,

Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge, alle mit Immatrikulationspflicht zum vollen Wert;

Mitversichert sind Motorfahrzeuge in Ausstellungen und Elementarschäden.

- 2 Elementarschäden an Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen, samt Zubehör;
- 3 Einbruchdiebstahl an versicherten Sachen, die sich in Baubaracken, in unvollendeten Bauten sowie in abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern befinden.

Generell nicht versichert sind

- a Dekontaminationskosten, welche auf Grund von Sachschäden ausserhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione sowie des Fürstentums Liechtenstein entstanden sind;
- b eigene Motorfahrzeuge mit Immatrikulationspflicht an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke und an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas) sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- c Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione; ausgenommen eigene und fremde Motorfahrzeuge.

3 Schadenermittlung

3.1 Zeitpunkt der Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobilien können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Ist eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, wird der Schaden grundsätzlich an deren Ende festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Sie müssen uns bei der Versicherung des Miettrages informieren, sobald das Mietobjekt wieder instand gestellt ist.

3.2 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobilien ermittelt.

3.3 Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.

Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

3.4 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste, und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

In jedem Fall wird von der berechneten Entschädigung pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.

Sind Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen in einem Vertrag mehrmals vorgesehen oder in mehreren Verträgen erwähnt, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal.

3.5 Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

3.6 Nachträglich aufgefundene Sachen oder Tiere

Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

3.7 Ersatzwert für bewegliche Sachen

Als Ersatzwert gilt bei

- 1 Waren, Naturerzeugnissen und Tieren der Marktpreis;
- 2 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände, Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen der Neuwert. Sofern besonders vereinbart, gilt der Zeitwert;
Bei geleasteten und gemieteten Sachen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters.
Bei Fahrnisbauten, die nicht in der gleichen Gemeinde wieder erstellt werden, vergüten wir den Wert, den das nicht montierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadenereignisses hat, abzüglich eingesparter Demontage oder Abbruchkosten.
- 3 Motorfahrzeugen als Handelsware der Marktpreis respektive als Gebrauchsgegenstände mit Immatrikulationspflicht der Zeitwert.
Versichert ist auch der Zollbetrag, für den der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte im Schadenfall belangt wird.

3.8 Ersatzwert für Geldwerte

Als Ersatzwert gilt bei

- 1 Bargeld der Nennwert;
- 2 Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet;
- 3 Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt;

4 von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag;

5 Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden;

Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiers durch amtliche Auskündigung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertchriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.

6 Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt;

7 Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.

3.9 Definitionen der Ersatzwerte

1 Als Marktpreis gilt der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Marktpreis berücksichtigt.

2 Als Neuwert gilt derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung zur Zeit des Schadenfalls zu bezahlen ist.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden berücksichtigt.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

3 Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Zeitwert berücksichtigt.

4 Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (am Standort und ausserhalb).

Die Unterversicherung wird auf der einzelnen Gruppe berechnet.

Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 1 Million, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 1 Million wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

5 Verpfändung

Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen und uns schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- c Schäden infolge von Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- d Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur;
- e Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

7 Schäden infolge von Terrorismus

- 1 Versichert sind Schäden, verursacht durch eine in der Police versicherte Gefahr, auch wenn die Ursache unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen ist. Diese Deckung gilt, solange die Versicherungssummen für bewegliche Sachen in diesem Vertrag gesamt CHF 10 Millionen nicht übersteigt.
- 2 Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3 Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Nicht versichert sind Schäden infolge von Terrorismus, wenn die Versicherungssummen für bewegliche Sachen je Vertrag CHF 10 Millionen übersteigen.

Versicherung für Ertragsausfall und Mehrkosten

A Grunddeckung

A1 Gegenstand

Wir versichern, sofern von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn Ihr Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

2 Mehrkosten

Versichert sind die Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung Ihres Betriebes notwendig sind. Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

3 Unproduktive Kosten

Versichert sind unproduktiven Kosten eines dem Unterhalt dienenden Hilfsbetriebs oder eines Forschungs- oder Entwicklungslaboratoriums.

A2 Versicherte Gefahren

1 Allgemein

Wir versichern den Ertragsausfall und die Mehrkosten als Folge eines Sachschadens

1.1 an Gebäuden und anderen Werken an einem festen Standort des Versicherten;

1.2 an beweglichen Sachen des Versicherten auch wenn sie sich vorübergehend ausserhalb eines festen Standortes befinden;

falls der Sachschaden auf ein in der Police erwähntes versicherbares Schadenereignis zurückzuführen ist.

Wir versichern die unproduktiven Kosten, wenn der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium eintritt und der Sachschaden auf ein in der Police erwähntes versicherbares Schadenereignis zurückzuführen ist.

Solange die Versicherungssummen für bewegliche Sachen gesamthaft CHF 10 Millionen nicht übersteigen, sind Ertragsausfall und Mehrkosten sowie unproduktive Kosten infolge von Terrorismus gemäss C 7 (Versicherung für bewegliche Sachen) mitversichert.

2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

2.1 Wir versichern Ertragsausfall, Mehrkosten und unproduktive Kosten, die auf öffentlich-rechtliche Verfügungen zurückzuführen sind, welche nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

2.2 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haften wir für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Nicht versichert sind Ertragsausfall, Mehrkosten und unproduktive Kosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen die der Verhütung von Personenschäden dienen oder sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden infolge einer versicherten Gefahr betroffen sind.

Generell nicht versichert sind Schäden infolge
a Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
b Kapitalmangel, der durch den Sachschaden, den Ertragsausfall oder die Mehrkosten verursacht wird.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

1 Haftzeit

Die Versicherungsleistung deckt den im Zeitraum von 24 Monaten ab Eintritt der versicherten Gefahr entstandenen Schaden.

2 Grundlage

Wir versichern entweder den Ertragsausfall basierend auf dem versicherungstechnischen Bruttogewinn (Ertragsausfall Industrie) oder basierend auf dem Umsatz (Ertragsausfall Handel und Gewerbe), welcher in der Police aufgeführt ist.

3 Ertragsausfall Industrie

Dem Ertragsausfall entspricht die Differenz zwischen dem tatsächlich und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden versicherungstechnischen Bruttogewinn.

3.1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Der versicherungstechnische Bruttogewinn entspricht dem Umsatz abzüglich abbaubarer Kosten.

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Verkauf von Waren, Fabrikaten und Dienstleistungen inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge.

Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazu zu zählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

Als abbaubare Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Teilfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

Der versicherungstechnische Bruttogewinn wird gemäss dem der Police beigelegten Berechnungsformular ermittelt.

4 Ertragsausfall Handel und Gewerbe

Dem Ertragsausfall entspricht die Differenz zwischen dem tatsächlich und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz.

4.1 Umsatz

Der Umsatz ist bei

1 Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren, inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge;

2 Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten, inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge;

3 Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate, inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge.

5 Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten Schadenminderungskosten und besondere Auslagen.

Besondere Auslagen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu 10% mitversichert und setzen sich zusammen aus

5.1 Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken;

5.2 Konventionalstrafen, die vertraglich begründet und nachweisbar zu leisten sind für übernommene Aufträge, die infolge der Unterbrechung nur verspätet oder überhaupt nicht erfüllt werden können.

6 Unproduktive Kosten

Versichert sind Kosten, welche einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium während der Unterbrechungsdauer, längstens aber während der Haftzeit, belastet werden, ohne dass ihnen eine Tätigkeit gegenübersteht.

7 Nichtwiederaufnahme des Betriebs

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn/den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die im Rahmen der Haftzeit zu erwartende Unterbrechungsdauer massgebend.

B Zusatzdeckungen**B1 Versicherte Leistungen**

Wir versichern folgende Leistungen, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Zusätzliche besondere Auslagen

Versichert sind besondere Auslagen, welche 10% der Versicherungssumme übersteigen.

2 Rückwirkungsschäden

Wir versichern Ertragsausfall und Mehrkosten infolge eines Sachschadens in Fremdbetrieben, falls der Sachschaden auf eine versicherbare Gefahr zurückzuführen ist.

3 Verlängerte Haftzeit

Die Versicherungsleistung deckt den im Zeitraum von 36 Monaten ab Eintritt der versicherten Gefahr entstandenen Schaden.

C Generelles**1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz für Ertragsausfall und Mehrkosten infolge von Elementarschäden beschränkt sich auf die Schweiz, die Enklaven Büsingen und Campione sowie das Fürstentum Liechtenstein.

2 Deklaration

Grundlage der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar bildet der versicherungstechnische Bruttogewinn/Umsatz des in der Police erwähnten Geschäftsjahres.

Sie sind verpflichtet, den versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz für das vorhergehende Geschäftsjahr zu deklarieren:

- 1.1 bei Abschluss der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar;
- 1.2 bei Erneuerung der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar spätestens 5 Jahre nach der letztmals erfolgten Deklaration, innert 6 Monaten.

Unterlassen sie diese Meldung, gilt der in der Police erwähnte versicherungstechnischer Bruttogewinn/Umsatz als erneut deklariert.

Keiner Deklaration bedarf es bei der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung als Folge von Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Wasserschäden.

Kann innert 60 Tagen nach dem Eingang einer Neudeklaration des versicherungstechnischen Bruttogewinns/Umsatzes bei der Mobiliar keine Einigung über die neue Prämie erzielt werden, können der Versicherungsnehmer wie die Mobiliar den Vertrag spätestens bei Ablauf dieser Frist auf 30 Tage kündigen.

3 Zeitpunkt der Schadenermittlung

Der Schaden wird am Ende der vereinbarten Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Sie müssen die Wiederaufnahme des Vollbetriebes respektive die Wiederinstandstellung des Mietobjektes infolge eines Mietertragsausfalles anzeigen, wenn diese in die Haftzeit fallen.

4 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen.

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobiliar ermittelt.

5 Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernannt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln die Höhe der Entschädigung. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf weitere Feststellungen, insbesondere auf einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6 Berechnung der Entschädigung

Berechnungsgrundlage bildet der versicherungstechnische Bruttogewinn/Umsatz des in der Police erwähnten Geschäftsjahres.

Der Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz, abzüglich eingesparte, im versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz enthaltene Kosten zuzüglich der Mehrkosten.

Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes werden die nicht abbaubaren Kosten berücksichtigt.

Kosten für Schadenminderung, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherten und uns nach dem Nutzen aufgeteilt, den die jeweilige Partei daraus zieht.

Die Entschädigung für Ertragsausfall und Mehrkosten, inklusive Schadenminderungskosten und Besonderer Auslagen, ist gesamthaft begrenzt durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, ersetzt die Mobiliar nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

7 Unterdeklaration

Wurde der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn/Umsatz zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht.

8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Schäden infolge kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- c Schäden infolge von Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- d Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur;
- e Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Besondere Bedingungen

1 Elementarschadenversicherung

In der Schweiz wird die Elementarschadenversicherung im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der dazugehörenden Aufsichtsverordnung (AVO) geregelt. Abweichende Regelungen für sogenannte Elementar-Spezialrisiken (ES-Spezialrisiken) fallen nicht unter die Elementarschadenversicherung gemäss AVO.

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für bewegliche Sachen, Versicherung für Ertragsausfall und Mehrkosten sowie für Gebäude besteht gemäss AVO keine Versicherungsdeckung bei Elementarschäden für präventive Sofortmassnahmen und Schäden ausserhalb der Schweiz.

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen gilt der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nicht für Elementarschäden gemäss AVO.

Im Bereich Gebäude gelten Geräte und Materialien, als bewegliche Sachen und unterliegen der AVO, die versicherten Kosten gelten als ES-Spezialrisiken.

2 Bewegliche Sachen

Versichert sind, sofern in der Versicherungssumme enthalten, bewegliche Sachen jeder Art einschliesslich:

- Selbsthergestellte und eingekaufte Waren,
- Produktions- und Lagereinrichtungen,
- Medizinische Apparate,
- Büroeinrichtungen einschliesslich eigene und gemietete Telefoneinrichtungen,
- Elektronische Datenverarbeitungsanlagen inkl. Peripheriegeräte, sofern dafür keine separate EDVA-Versicherung besteht,
- Eigene Betriebsmotorfahrzeuge, Elektrokarren und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger, alle ohne Immatrikulationspflicht.

Ausgeschlossen sind unter beweglichen Sachen:

- Sachen und Kosten, die bei einem kantonalen Versicherer versichert sind oder versichert werden müssen,
- Bauliche Anlagen im Freien.

3 Vorsorgedeckung bei Gefahrerhöhung

Ergibt sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungsnehmer die Mitteilung über eine wesentliche Gefahrerhöhung unterlassen hat, übernimmt die Mobiliar den Schaden trotzdem im Rahmen des Deckungsumfangs gemäss Police. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, rückwirkend ab Beginn des Risikos dasselbe einzuschliessen und die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für neu hinzukommende Betriebe und Versicherungsorte.

4 Vorsorglicher Einschluss neuer Firmen und hinzukommende Versicherungsorte

Im Rahmen dieses Vertrages vorläufig mitversichert sind neu hinzukommende Firmen (übernommene oder neu gegründete), sofern sich deren Kapital direkt oder indirekt zu mehr als 50% in den Händen des Versicherungsnehmers befindet und neu hinzukommende Versicherungsorte. Die Unterversicherungsklausel der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen hat keine Gültigkeit, sofern die Ursache der Unterversicherung auf die neuen Firmen und die neu hinzukommenden Versicherungsorte zurückzuführen ist.

Für übernommene Firmen gilt der vorsorgliche Einschluss nur, sofern diese nicht anderweitig für die gleichen Interessen oder die gleichen Gefahren versichert sind.

Der örtliche Geltungsbereich für neue Firmen und neu hinzukommende Versicherungsorte erstreckt sich auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Mobiliar bis spätestens 6 Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, in welchem neue Firmen und neue Versicherungsorte hinzugekommen sind, nachfolgendes anzuzeigen:

- Datum der Betriebsaufnahme bzw. der Gründung oder Übernahme der neuen Firma (=Risikobeginn);
- Versicherungssummen für Waren und Einrichtungen (Neuwert) der neuen Firma sowie den versicherungstechnischen Bruttogewinn infolge dieser Änderungen und
- die neu hinzukommenden Versicherungsorte.

Die Mobiliar hat Anspruch auf die Mehrprämie rückwirkend ab Risikobeginn.

Unterbleibt diese Meldung innert der erwähnten Frist, gelten die neuen Firmen und die neu hinzukommenden Versicherungsorte als nicht versichert.

5 Nicht genannte Gefahren (all risks)

Schäden aus nicht genannten Gefahren sind versichert, die direkt, unvorhergesehen und plötzlich von aussen auf die versicherten Sachen einwirken und deren Zerstörung oder Beschädigung zur Folge haben.

Nicht versichert sind:

Schäden:

- Feuer- und Elementarschäden gemäss A2, Ziffer 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für bewegliche Sachen;
- Schäden bei den unter C6 der Allgemeinen Bedingungen für bewegliche Sachen und unter C8 der Allgemeinen Bedingungen für Ertragsausfall und Mehrkosten genannten besonderen Ereignissen;
- Schäden durch böswillige Beschädigung, innere Unruhen, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz, Marder, Nager, Insekten, Flüssigkeitsschäden und Schmelzschäden;
- Schäden durch radioaktive Kontamination;
- Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden gemäss A2, Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für bewegliche Sachen;
- Schäden durch einfachen Diebstahl;
- Wasserschäden gemäss A2, Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen für bewegliche Sachen;
- Glasbruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie Sanitäreinrichtungen;
- Schäden durch falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Schäden durch Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Abstürzen, Herunterfallen oder Einsinken;

- Schäden durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Überlast, Überdrehzahl, Unterdruck, Wassermangel, Wasserschläge, ungeeignete oder fehlende Schmierung;
- Schäden durch Fremdkörper;
- Schäden durch Wind, Sturm und Erschütterung;
- Schäden infolge Planungs-, Berechnungs-, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Schäden durch Einwirkung von Temperatur, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art sowie witterungsbedingte Schäden an Sachen im Freien oder unter Schirmdach;
- Schäden durch Versengung, Verschmorung, Luftverschmutzung, Russ, Verunreinigung, Verseuchung oder Vermischung;
- Schäden durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten;
- Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen;
- Schäden durch Verarbeitung, Bearbeitung, Umlagerung oder durch Reparaturarbeiten;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden wie Schäden infolge Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden;
- Risse an Gebäuden;
- Haftpflichtansprüche jeglicher Art.

Sachen:

- Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;
- Witterungsbedingte Schäden an beweglichen Sachen im Freien;
- Pflanzen, Tiere, Grund und Boden;
- Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken und Hafenuauern, Pipelines, Brunnen, Becken und Kanäle;
- Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem versicherten Betrieb bzw. Gebäude dienen;
- Daten- und Informationsträger aller Art und die darauf enthaltenen Daten und Informationen;
- Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen;
- Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;
- Land-, Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge, Rollmaterial und Luftseilbahnen.

6 Radioaktive Kontamination

Versichert sind Kontaminationsschäden durch radioaktive Isotope, die sich auf dem Betriebsareal befinden. Als Kontaminationsschaden gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Räumungs- und Entsorgungskosten versichert. Darunter fallen die Kosten für die Entsorgung der bei der Dekontamination anfallenden Abfälle der versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind. Die Entsorgung umfasst die Isolierung der radioaktiven Substanzen, deren Konditionierung zur Endlagerung und deren Abtransport zur nächstgelegenen geeigneten Lagerstätte sowie deren Einlagerung selbst.

Nicht versichert sind:

- Schäden, verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoff oder andere Kernmaterialien;
- Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- die Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

7 Sanktionsmassnahmen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Sanktionsmassnahmen der Schweiz, der Europäischen Union (EU) oder der Vereinigten Staaten von Amerika dem Versicherungsschutz und jeglichen damit verbundenen Versicherungsleistungen entgegenstehen.

Grundsätzliche Vertragsbestimmungen zum Rahmenvertrag

8 Anzeigen und Willenserklärung

Die solution + benefit GmbH wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobiliar ab. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet sich, diese unverzüglich der Mobiliar weiterzuleiten. Dies beinhalten unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Einschluss von neuen Risiken und Kunden
- Einschluss neuer Deckungen gemäss Rahmenvertrag
- Abgabe von Deckungszusagen/Offerten/Policen gemäss Rahmenvertrag
- Ausschlüsse von Risiken und Kunden
- Ausschlüsse von Deckungen gemäss Rahmenvertrag
- Korrespondenz mit Kunden
- Durchführung des Prämieninkassos

Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Eingang bei solution + benefit GmbH als gewahrt.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch den Versicherer erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Mobiliar keine Verbindlichkeit.

9 Aufhebung

Entgegen der Allgemeinen Bedingungen kann der Rahmenvertrag von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ablauf eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden.

Im Schadenfall kann der Rahmenvertrag in seiner Gesamtheit nicht gekündigt werden. Diese Einschränkung gilt für beide Parteien. Bezüglich einzelnen versicherten Risiken (Praxen) besetzt das gegenseitige Kündigungsrecht im Schadenfall im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag VVG.

10 Versicherte Risiken

Versichert werden Kunden, die durch solution + benefit GmbH gemeldet werden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Praxen von Naturheilpraktikern ohne erhöhte Risiken bei Feuer, Diebstahl und Wasser. Andere Risiken und Risiken mit einer Versicherungssumme von über CHF 5 Mio. sind vorlagepflichtig und können nach Absprache mit Mobiliar in den Vertrag eingeschlossen werden. Die Liste der versicherten Kunden befindet sich im Besitz des Versicherers. solution + benefit GmbH meldet Zu- und Abgänge von Kunden sowie Ein- oder Ausschlüsse von Deckungen jeweils spätestens 30 Tage nach Ende eines Quartals an die Mobiliar.

11 Annahmekompetenz

Im Rahmen der folgenden Kriterien erhält solution + benefit GmbH die Kompetenz, selbständig Risiken zu zeichnen:

- Vollwert-Versicherungssumme bis max. CHF 5 000 000
- Schadenbelastung des Vorversicherers: maximal 3 Schäden und/oder maximale Schadenquote (Zahlung und Rückstellungen) CHF 5 000 (alle Schäden zusammen) innerhalb der letzten 5 Versicherungsjahre. Diese Bestimmung gilt nicht bei Neugründungen, Neueröffnungen etc. wo keine Vorversicherung existierte
- Subjektiv fragwürdige Risiken sofern dies eingeschätzt werden kann

12 **Vorsorgedeckung / Versehensklausel**

Vorsorgedeckung

Sobald vom Kunden (Versicherten) oder eines Vermittlers eine schriftliche Anmeldung zur Versicherung bei solution + benefit GmbH vorliegt, besteht im Rahmen der gewünschten Deckung Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Summenerhöhungen und Einschluss von neuen Risiken. Diese Vorsorgedeckung gilt nur wenn innerhalb der vergangenen 5 Jahre höchstens 3 Schäden und/oder der Schadenbetrag (Zahlungen und Rückstellungen) CHF 5 000 nicht übersteigt

Versehensklausel

Vom Kunden (Versicherten) oder des Vermittlers schriftlich zur Versicherung angemeldete Risiken geniessen im Rahmen der gewünschten Deckung Versicherungsschutz, auch wenn die Vertragsmutation seitens solution + benefit GmbH versehentlich unterlassen wurde. Dies gilt auch für Summenerhöhungen und Einschlüsse von neuen Deckungen und Risikostandorten

13 **Schadenerledigung**

Die Schadenerledigung erfolgt ausschliesslich zwischen der Mobiliar und dem geschädigten Kunden, wobei solution + benefit GmbH über die entsprechende Korrespondenz in Kenntnis gesetzt wird. Entschädigungen des Versicherers werden dem Versicherten/Geschädigten direkt ausbezahlt.

14 **Versicherungsverhältnis im Schadenfall**

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen verzichtet die Mobiliar und solution + benefit GmbH auf das Recht, den Rahmenvertrag nach einem Schadenfall zu kündigen.

Einzelne negativ verlaufende Risiken können jedoch nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Ereignisses für die Weiterführung unter diesem Rahmenvertrag mittels Sanierungsvorschlag von abweichenden Bedingungen und/oder Prämien abhängig gemacht werden. Hierzu unterbreitet die Mobiliar der solution + benefit GmbH den Vorschlag und erst nach Erhalt des schriftlichen Einverständnisses wird durch solution + benefit GmbH der Versicherte schriftlich informiert.

Es beseht die Möglichkeit, dass aufgrund der Umstände auf einen Sanierungsvorschlag innerhalb des Rahmenvertrages verzichtet wird und einzelne negativ verlaufende Risiken von der Deckung mittels Kündigung ausgeschlossen werden.

Die Mobiliar unterbreitet in jedem Fall , vor oder spätestens mit dem Versand der Kündigung, einen Sanierungsvorschlag für die Weiterführung des Versicherungsschutzes auf der Basis einer Einzelpolice. Die bestehende Versicherungsdeckung erlischt mit Ablauf von 8 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherten. Diejenige Prämie , welche auf die nicht abgelaufene zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt, wird zurückerstattet.

15 **Policierung und Prämienabrechnung**

Per Beginn eines jeden Versicherungsjahres (01.01.) erstellt solution + benefit GmbH aufgrund des bereinigten Bestandes und unter Berücksichtigung allfälliger Summen- und Prämienanpassungen sämtliche Policen für das neue Versicherungsjahr.

- Der Versand der Policen inkl. Prämienrechnungen erfolgt spätestens bis zum 15.2.
- Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen
- Die Zahlungserinnerung durch solution +benefit GmbH erfolgt spätestens am 20.3. und die Nachfrist beträgt 14 Tage

- Die eingeschriebene Mahnung wird von solution + benefit GmbH am 10.4. unter Hinweis auf den Deckungsunterbruch nach Ablauf von 14 Tagen verschickt
- Am 30.4. teilt solution + benefit GmbH der Mobiliar mit, über welchen Rechnungsbetrag die Vorausprämie zu erstellen ist. Gleichzeitig liefert solution + benefit GmbH allfällige Prämienausstände zum direkten Inkasso durch die Mobiliar.
- Spätestens am 30.5 – vorausgesetzt die Prämienrechnung liegt vor – überweist solution + benefit GmbH den Gesamtbetrag der Mobiliar

Für die definitive Prämienabrechnung erhält die Mobiliar von solution + benefit GmbH jeweils vor dem 31.12. ein Bestandes- und Prämienborderau über die im vergangenen Versicherungsjahr ausgeführten Mutationen. Die Mobiliar erstellt eine separate Abrechnung und stellt eine Schlussrechnung an solution + benefit GmbH zur umgehende Begleichung. Die neue Vorausprämie darf nicht mit dem Saldo auf der definitiven Abrechnung verrechnet werden oder umgekehrt.

16 Minimalprämie

Die Minimalprämie pro Einzelvertrag beträgt CHF 200.00 zuzüglich eidg. Stempel.

17 Courtagen

Die Prämiensätze und Minimalprämien enthalten die gemäss separater Vereinbarung definierten Courtagen.

18 Überschussbeteiligung

Die Mobiliar vergütet dem Versicherungsnehmer nach Ablauf von drei Versicherungsjahren 40% des erzielten Überschusses, mit Ausnahme bei der Elementarschadenversicherung gemäss AVO. Die Beobachtungsperiode beginnt am 01.01 des Versicherungsjahres, bei welchem die Totalprämie den Betrag von Fr. 20 000, ohne gesetzliche Abgaben, erreicht. Die Überschussbeteiligung wird nur die Versicherungsjahre gewährt, welche in der Beobachtungsperiode nicht unter die Mindestprämie fallen.

Als Überschuss gelten 50% der auf die Abrechnungsperiode entfallenden Prämien, abzüglich Aufwendungen in Schadenfällen und allenfalls während der Vertragsdauer für die Mobiliar zusätzlich entstehende, externe Kosten.

Sind auf Ende der Abrechnungsperiode noch Schadenfälle hängig, so wird die Überschussabrechnung bis zu deren Erledigung zurückgestellt.

Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Der Anspruch auf die Überschussbeteiligung erlischt, wenn die Police vor Ende der Abrechnungsperiode aufgehoben wird.

Selbstbehalte

Sachversicherung

Der Anspruchsberechtigte trägt je Schadenfall den folgenden Betrag der nach Gesetz und Vertrag berechneten Entschädigung:

- | | | |
|---|--|-----|
| - bei Feuerschäden | Fr. | 500 |
| - bei Dekontaminationsschäden zusätzlich | 20 %, mindestens Fr. 10 000 | |
| - bei Einbruch- und Beraubungsschäden | Fr. | 500 |
| - bei Wasserschäden | Fr. | 500 |
| - bei Schäden durch zusätzliche Gefahren (All Risk) | Fr. | 500 |
| - bei Schäden an Verglasungen und Sanitär-
einrichtungen | Fr. | 200 |
| - bei EDV-Schäden | Fr. | 500 |
| - bei Elementarschäden | 10 %, mindestens Fr. 2 500, höchstens Fr. 50 000 | |

Bei Elementarschäden (AVO) wird der Selbstbehalt pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal von der Entschädigung abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens Fr. 2 500 und höchstens Fr. 50 000.

Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Der Anspruchsberechtigte trägt je Schadenfall den folgenden Betrag der nach Gesetz und Vertrag berechneten Entschädigung:

- | | | |
|---|-----|-----|
| - bei Feuer- und Elementarschäden | Fr. | 500 |
| - bei Einbruch- und Beraubungsschäden | Fr. | 500 |
| - bei Wasserschäden | Fr. | 500 |
| - bei Schäden durch zusätzliche Gefahren (All Risk) | Fr. | 500 |
| - bei EDV-Schäden | Fr. | 500 |

MobiTop



Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Elektronikversicherung

Ausgabe 2003 (Revision 2006)

Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

Kundeninformationen

Was Sie über die MobiTop Elektronikversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

Sie wählen aus unserem Angebot den individuell für Sie passenden Schutz und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Offerte oder Police. Dort sind auch die Standorte der versicherten Risiken mit den Versicherungs- oder Garantiesummen aufgeführt, inklusive Prämien und Selbstbehalte, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Leistungen. Was nicht versichert ist, haben wir grau unterlegt.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang Ihrer Versicherung?

Mit der Elektronikversicherung können elektronische Anlagen und Geräte der Datenverarbeitung, Kommunikations- und Bürotechnik, Sicherungs- und Meldetechnik und Mess- und Prüftechnik versichert werden. Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge äusserer Einwirkung, zum Beispiel durch

- Umstürzen, Herunterfallen, Erschütterungen
- Überspannung
- Feuer, Elementarereignisse, Wasser und Flüssigkeiten jeder Art
- Diebstahl.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Verbrauchsmaterial
- Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um die geforderte Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten
- Alterungs- und Abnutzungsschäden
- Virenschäden
- Erdbebenschäden.

4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

5. Welches sind die wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risiko-beurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Denken Sie daran die Prämien zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.

- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

6. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Sachen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen in der Regel die nicht verbrauchten Prämien zurück. Sofern vereinbart, werden die Versicherungssummen und Prämien jährlich der Preisentwicklung angepasst, also indiziert.

8. Laufzeit und Aufhebung der Versicherung

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie diesen kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.

9. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Callservice-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1 <u>Versicherte Sachen und Kosten</u>	6
2 <u>Versicherte Gefahren und Schäden</u>	6
3 <u>Einschränkungen des Versicherungsumfanges</u>	6
4 <u>Zusatzversicherungen</u>	6
5 <u>Versicherungssummen</u>	8
6 <u>Leistungen der Mobiliar</u>	8
7 <u>Unterversicherung</u>	8
8 <u>Selbstbehalt</u>	8
9 <u>Örtlicher Geltungsbereich</u>	8
10 <u>Beginn und Ende der Versicherung</u>	9
11 <u>Sicherheitsvorschriften</u>	9
12 <u>Prämien</u>	9
13 <u>Gefahrenerhöhung und -verminderung</u>	9
14 <u>Eigentümerwechsel (Handänderung)</u>	9
15 <u>Obliegenheiten im Schadenfall</u>	9
16 <u>Sachverständigenverfahren</u>	10
17 <u>Zahlung der Entschädigung</u>	10
18 <u>Kündigung im Schadenfall</u>	10
19 <u>Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten</u>	10
20 <u>Ersatzansprüche gegenüber Dritten</u>	10
21 <u>Verjährung und Verwirkung</u>	10
22 <u>Mitteilungen und Vertragsführung</u>	10
23 <u>Gerichtsstand</u>	10
24 <u>Gesetzliche Bestimmungen</u>	10

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 2003 (Revision 2006)

Träger der Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern, nachfolgend «Die Mobiliar» genannt.

Art. 1 Versicherte Sachen und Kosten

1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen inklusive festeingebaute und auswechselbare Datenträger und Betriebssysteme sowie die aufgeführten Kosten.

Wird eine versicherte Sache ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über. Art. 14, Ziff. 1 bleibt vorbehalten.

Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 20% der Versicherungssumme im Maximum CHF 200000.–, mitversichert, sofern sie spätestens 1 Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres der Mobiliar gemeldet werden (Vorsorge).

Als Folge eines gedeckten Schadens erforderliche Aufäumungs- und Entsorgungskosten sind bis zum Betrag von 5% der Versicherungssumme der betroffenen Sache mitversichert.

2 Zusatzversicherungen

Sofern in der Police vereinbart, sind zusätzlich versichert:

a *Daten, Mehrkosten und Software (kombinierte Zusatzversicherung);*

b *Daten;*

c *Mehrkosten;*

d *Software*

gemäss Art. 4.

3 **Nicht versichert sind:**

Verbrauchsmaterialien und Teile, die regelmässig erneuert werden müssen.

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge äusserer Einwirkung, insbesondere durch:

- Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen;
- Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Überspannung;
- Erschütterungen;
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (Feuer);
- die Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Wasser und Flüssigkeiten jeder Art.

2 Mitversichert sind als Folge innerer Ursachen Beschädigungen oder Zerstörungen durch Brand, Rauch, Explosion und Wasser.

3 Mitversichert ist der Verlust durch Diebstahl.

Art. 3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- 1 Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlage oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten;
- 2 Kosten für den Austausch oder die Reparatur von Bauelementen, Bauteilen oder ganzen Baugruppen, soweit sie nicht nachweislich durch äussere Einwirkung auf die versicherten Sachen oder durch ein gemäss Art. 2, Ziff. 2 versichertes Ereignis verursacht worden sind;
- 3 Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder Oxydation;
- 4 Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften. Art. 4, Ziff. 4 bleibt vorbehalten;
- 5 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen und Daten verursacht durch Computerviren aller Art sowie Trojaner, Würmer, etc. ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme gelangt sind;
- 6 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500000 m³;
- 7 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, tauendem Permafrost, vulkanischen Eruptionen, radioaktiver Kontamination oder Veränderungen der Atomstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 4 Zusatzversicherungen

Sofern in der Police vereinbart, vergütet die Mobiliar die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für:

1 Kombinierte Zusatzversicherung

In der kombinierten Zusatzversicherung sind die Kosten für:

- Daten (Ziff. 2);
- Mehrkosten (Ziff. 3);
- Software (Ziff. 4)

insgesamt bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

2 Daten

Als versicherte Daten gelten auf Datenträger gespeicherte Informationen wie:

- Betriebsfertige Anwenderprogramme, deren Entwicklung abgeschlossen ist und die nachweislich im normalen Betrieb erfolgreich eingesetzt wurden;
- Stamm- und Bewegungsdaten.

Nicht als versicherte Daten gelten:

- Daten, die innerhalb der Arbeitsspeicher gespeichert sind;
- Daten, die bei nicht abgeschlossenen, systeminternen Datenverarbeitungsprozessen verlorengehen;
- Nicht betriebsfertige Programme;
- Programme ohne Benutzerberechtigung;
- Spielprogramme;
- Kopien von Programmen öffentlich zugänglicher Server.

Versicherte Kosten

Versichert sind die Kosten für das Wiederaufbringen von Daten auf Datenträger in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Dazu gehören:

- die Wiedereingabe aus Sicherungsdaträger;
- die manuelle Eingabe aus Urbelegen;
- das Wiederinstallieren von versicherten Anwenderprogrammen.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die Kosten, die entstehen durch:

- einen gemäss Art. 2 versicherten Schaden an Datenträgern (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl);
- einen Datenverlust, der nachweislich durch Blitzeinwirkung entstanden ist;
- einen Schaden an Datenträgern, der durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

In Präzisierung und Ergänzung von Art. 3 sind die Kosten nicht versichert, die entstehen durch:

- Verlust der Speicherfähigkeit oder Lesbarkeit des Datenträgers (Alterung, Abnutzung);
- falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften der Datenträger;
- Magnetfelder;
- Löschen oder Wegwerfen;
- Spannungsschwankungen;
- Computerviren aller Art sowie Trojaner, Würmer, etc. ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Daten gelangt sind;
- Hacker

sowie alle Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von Daten.

3 Mehrkosten**Versicherte Kosten**

Versichert sind Mehrkosten für die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Rahmen, wenn die Datenverarbeitung vorübergehend ganz oder teilweise ausfällt (Unterbruch). Hierzu gehören:

- die Benutzung von Fremdanlagen und Umprogrammierungen zum Betrieb der Fremdanlagen;
- Miete von Anlagen und Räumen;
- Reisen, Transporte, Überzeit und Nacharbeit;
- zusätzliches Personal.

Nicht versichert sind:

- Ertragsausfall;
- Kosten für das Wiederaufbringen von Daten.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die Mehrkosten, die entstanden sind durch:

- ein gemäss Art. 2 versichertes Ereignis an den versicherten Sachen, den Datenträgern oder den dem EDV-Betrieb dienenden Räumen;
- einen Schaden an den versicherten Sachen verursacht durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

In Präzisierung und Ergänzung von Art. 3 sind Mehrkosten nicht versichert die zurückzuführen sind auf:

- Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- öffentlich-rechtliche (amtliche) Verfügungen;
- Änderungen, Vergrößerungen und Neuerungen der Anlage, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

4 Software

In Ergänzung der Zusatzversicherungen Daten (Ziff. 2) und/oder Mehrkosten (Ziff. 3) sind die Kosten auch dann versichert, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten entstanden ist durch:

- Vorsatz Dritter, Sabotage, Böswilligkeit einschliesslich Programm- oder Datenmanipulation (Hacker);
- fehlerhafte Bedienung, einschliesslich falschem Programmeinsatz;
- elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung (Induktion, Influenz);
- Beschädigung der versicherten Sachen oder deren Infrastruktur;
- Über-, Unterspannung oder Ausfall der Stromversorgung;
- Ursachen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

Nicht versichert sind Schäden und Kosten, die entstehen durch:

- Computerviren aller Art sowie Trojaner, Würmer, etc. ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Daten gelangt sind;
- mangelhafte Reinigung, Pflege oder unsachgemässer Lagerung der Datenträger;
- Abnutzung der Datenträger, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht autorisierten oder fehlerhaften Programmen;
- Einflüsse oder Ausfall externer Netzwerke;
- Beseitigung von Fehlern in Programmen;
- Korrektur von manuell fehlerhaft erfassten Daten;
- Änderung oder Verbesserung von Daten anlässlich eines Schadens;
- Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren bzw. auszulagern, dass diese und die Originale von einem Schadenfall nicht gleichzeitig betroffen sein können.

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise der Hersteller zur Wartung und Pflege der Anlagen und Datenträger einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

Art. 5 Versicherungssummen

1 Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden – bei Sachen zuzüglich der Versicherungssumme für Vorsorge, Aufräumung und Entsorgung gemäss Art. 1, Ziff. 1 – die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Mobilgar hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

2 Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten entsprechen (Vollwertversicherung).

Als Neuwert gilt der jeweils gültige Listenpreis. Wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so gilt der Wert einer technisch gleichwertigen neuen Sache mit vergleichbarer Ausrüstung als Neuwert.

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

3 Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss Art. 1, Ziff. 2 werden auf Erstes Risiko festgelegt.

Art. 6 Leistungen der Mobilgar

1 Die Mobilgar leistet nach ihrer Wahl Naturalersatz oder vergütet:

a Totalschaden:

Den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. 5, Ziff. 2 abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;

Bei EDV-Anlagen und Geräten beginnt die Abschreibung (Amortisation) nach 24 Monaten seit der ersten Inbetriebnahme. Diese beträgt anschliessend 2% pro angefallenem Monat, insgesamt höchstens 70%.

Von den Schadenkosten abgezogen wird der Wert noch verwendbarer Teile. Bei Neuwertentschädigung gemäss Ziff. 2, Lit. a erfolgt die Anrechnung der noch verwendbaren Teile zum Neuwert.

b Teilschaden (nicht unter Lit. a fallende Schäden):

Die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagesowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten.

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen oder Instandhaltung, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener technischer Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Instandhaltungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer, sofern nicht Neuwert gemäss Ziff. 2, Lit. a geschuldet ist;
- der Wert noch verwendbarer Teile. Bei Neuwertentschädigung gemäss Ziff. 2, Lit. a erfolgt die Anrechnung der noch verwendbaren Teile zum Neuwert.

2 Die Mobilgar ersetzt zudem:

a bei Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden sowie für Sachen, für welche zum Schadenzeitpunkt ein Wartungsvertrag besteht, auch die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung, maximal den Neuwert.

Der Wartungsvertrag muss mindestens die Instandhaltung sowie die Behebung von durch den normalen Betrieb ohne äussere Einwirkung entstandenen Störungen oder Schäden, einschliesslich damit verbundene Material- und Lohnkosten, beinhalten;

Für Sachen, die bei Eintritt des Schadens oder Verlustes nicht mehr in Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, wird nur der Zeitwert gemäss Ziff. 1, Lit. a vergütet.

b Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 5% der Versicherungssumme für die betroffene Sache. Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Deponie und Vernichtung erbracht werden;

Nicht versichert sind:

Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

c Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge, sofern diese mit dem Einverständnis mit der Mobilgar ausgeführt werden;

d Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;

e Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese mit dem Einverständnis mit der Mobilgar ausgeführt werden.

Art. 7 Unterversicherung

Ist die in der Police aufgeführte Versicherungssumme aller zum Vollwert versicherten Sachen zuzüglich Vorsorgesumme gemäss Art. 1, Ziff. 1 am Tage des Schadens niedriger als der Neuwert aller versicherten Sachen, so ersetzt die Mobilgar den Schaden nur im Verhältnis der Gesamtsumme zum erwähnten Neuwert.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 8 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung für Sachen und Kosten wird der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Bei Verlust durch Diebstahl ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein beträgt der Selbstbehalt 20% der berechneten Entschädigung, im Minimum der vereinbarte Selbstbehalt; jedoch mindestens CHF 1000.–.

Art. 9 Örtlicher Geltungsbereich

1 Die Versicherung gilt an den in der Police bezeichneten Standorten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

2 Sofern in der Police vereinbart, sind die versicherten Sachen zusätzlich in Zirkulation in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein oder auf der ganzen Welt versichert.

Art. 10 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum.
- 2 Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

Art. 11 Sicherheitsvorschriften

- 1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.
- 2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 1 oder 2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Mobilgar, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Art. 12 Prämien

- 1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziff. 4 bleibt vorbehalten.
- 2 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Mobilgar vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.
- 3 Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltregelung, kann die Mobilgar die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Mobilgar eintreffen.
- 4 Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.

Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
- die Mobilgar ihre Versicherungsleistungen erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfalls des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

Art. 13 Gefahrenerhöhung und -verminderung

- 1 Jede gegenüber den gültigen Vertragsverhältnissen eintretende Änderung der Einsatzbedingungen oder Gefahren, ist der Mobilgar sofort schriftlich anzuzeigen.
- 2 Bei Gefahrenerhöhung kann die Mobilgar für den Rest der Versicherungsdauer die entsprechende Prämienhöhe vor-

nehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhe keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Mobilgar Anspruch auf die Prämienhöhe vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

- 3 Bei Gefahrenerhöhung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

Art. 14 Eigentümerwechsel (Handänderung)

1. Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

Wechseln einzelne versicherte Sachen den Eigentümer, endet deren Versicherung

- a mit dem Abtransport vom Versicherungsort, sofern es sich um standortversicherte Sachen handelt;
- b mit dem Datum des Eigentümerwechsels (Handänderung), sofern es sich um zirkulierend versicherte Sachen handelt.

2. Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens **3 Monate** nach der Handänderung ablehnen.
3. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

Art. 15 Obliegenheiten im Schadenfall

- 1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
 - a die Mobilgar sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
 - b seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Mobilgar jede Überprüfung zu gestatten;
 - c für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Mobilgar zu befolgen;
 - d die vom Schadenfall betroffenen Teile der Mobilgar zur Verfügung zu halten.
- 2 Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Mobilgar zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Mobilgar zur Verfügung zu stellen.

- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobilgar ermittelt.
- 4 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

Art. 16 Sachverständigenverfahren

- 1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- 2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- 3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 17 Zahlung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Mobiliar die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:
 - a Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - b eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 18 Kündigung im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

- a Die Mobiliar muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;
- b Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei der Mobiliar.

Art. 19 Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten

Die Mobiliar kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:

- bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- bei betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall;
- bei Verzicht, die rückständige Prämie innert Frist rechtlich einzufordern;
- bei absichtlicher Überversicherung;
- bei Doppelversicherung;
- bei Verletzung der Anzeigepflicht:
Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so

ist die Mobiliar berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die Mobiliar von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der Mobiliar für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die Mobiliar Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 20 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Mobiliar über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Art. 21 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 22 Mitteilungen und Vertragsführung

- 1 Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Mobiliar oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.
- 2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Mobiliar für alle beteiligten Versicherer.

Art. 23 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Mobiliar am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Mobiliar in Bern belangt werden.

Art. 24 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

